

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1897.

№ XVII. Polizeiverordnung

vom 9. October 1897,

die Einrichtung und den Betrieb von Dampfjägern betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. December 1892, betreffend die Strafausdrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges. Samml. S. 238) hiedurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Als Dampfjäger im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung gelten:

- a) die Pumpen-, Stroh- und Holzstoff-Kocher,
- b) die Kartoffel-Kochfässer der Brennereien, der Stärke- und der Stärkezuckerfabriken,
- c) die Getreide- und Rüben-Dämpfer,
- d) die Trockenwalzen für Träbern in Brauereien,
- e) die Knochen-Dämpfer der Leim-, Knochenkohle- und Düngerfabriken,
- f) die Gefäße zum Vulkanisiren des Gummi's,
- g) die Ammoniakgefäße der Eisemaschinen, sofern dieselben nicht aus einem System von Spiralföhrn bestehen,
- h) die Gefäße zum Ausziehen von Farbholzern (Farbholzkocher) und zum Austrodnen von Hölzern,